

**Das Justizwesen im  
Ravensbergischen**  
(Quelle: Westphälischer Kalender 1801)

§. 14.

Gegen Ende des 14ten Jahrhunderts wurden zum Behuf der Justiz gewisse Unterrichter, welche Dinggreven, Vrygreven oder Freigrafen hießen, angestellt. Ein solcher Freigraf übte die hohe Gerichtsbarkeit nebst dem Blutbann aus. Die Sitzung hieß das Freigericht oder Freiding, welches in das offene und heimliche eingetheilt wurde.

Das offene Freiding erhielt bald den Namen des gemeinen, bald des besonderen Freidings.

Das **offene** wurde nur 2 bis 3 mal des Jahres gehalten, und alle Kirchspielgesessene mussten, nachdem ihnen zuvor der Tag bekannt gemacht worden, bei demselben erscheinen.

Bei dem **besonderen** Freiding erschienen nur diejenigen, welche dazu besonders geladen wurden, entweder allein, oder nebst ihren Freunden und Zeugen.

Am **gemeinen** Freiding wurde über unentschieden Fragen von den versammelten dingpflichtigen Männern delibriert. Ihr Decifum oder Urtheil wurde ein Weistum genannt, und nach dreimaliger Umfragung, wenn keine erhebliche Einwendungen dagegen gemacht worden, zum Landesgesetz gemacht.

Wahrscheinlich sind die Sandwellischen Gödingsartikel, der Sachsenspiegel und andere, Überbleibsel dieser sogenannten Weisthümer.

Am **besondern** Freiding wurden nur einzelne Personen abgehört, und es entschieden die Freischöpfen das Recht. Kamen nun im offenen Gerichte, welches unter freiem Himmel, woher es vielleicht den Namen haben mag, gehalten wurde, erhebliche Klagen gegen Personen vor; so wurden letztere in das heimliche Gericht gezogen, nachdem sie vorher sich zu verantworten verabladet worden waren. Erschien der Beklagte, so wurde er dem Befinden nach, entweder auf der Stelle los gesprochen, oder zum Strang, späterhin auch zum Schwert verurtheilt. Erschien er nach dreimaliger Verabladung nicht; so wurde er in Contumaciam erklärt, und verehmt oder vogelfrei gemacht. Dieses Gericht hieß auch das Fehmgericht.

Unter der Regierung der Herzoge von Jülich, welche den größten Theil der Grafschaft verpfändet hatte, befand sich die Justiz nicht in der besten Verfassung, weil das Faust- und Kolbenrecht prädominierte. Dem Clevischen Herzog Wilhelm ward die Ehre vorbehalten, mit dem Justizwesen der Grafschaft eine allgemeine Reform vorzunehmen. Der Herzog ließ 1556 durch Commissarien die Grafschaft untersuchen, entwarf Justiz- und Polizei-Ordnungen, stellte die Sicherheit auf den Landstraßen wieder her, ordnete zu Bielefeld das Hauptgericht, und auf dem Lande mehrere Gohgerichte an.

In diesem Zustand erhielt auch noch der Große Churfürst Friedrich Wilhelm die Grafschaft. Er behielt zwar die Gohgerichte bei, bestellte aber eine besondere Regierung, welche aus 4 Regierungs-Räten, 2 Sekretären, 1 Rechenmeister und einem Kanzellisten bestand.

Diese Regierung hatte die Verwaltung und Aufsicht über die Regalien, landesfürstlichen Rechte, Kirchen- und Lehnsachen, alle öffentlichen Landesangelegenheiten, u.s.w. Auch wurde für die Grafschaft ein eigenes Consistorium errichtet.

Allein durch diese Regierung fanden sich die Stände der Grafschaft beschwert, und in ihren Gerechtsamen so sehr gekränkt, dass sie mehrere bittliche Vorstellungen bei dem Churfürsten einreichten, welcher sich endlich auch zu einer Abänderung bewegen ließ, und de dato (*vom Tag des Datum an*) Cölln (*Berlin*) an der Spree am 29. April 1653 wegen dieser Abänderung einen Recess ausstellte.

Vermöge dieses Recesses wurden folgende Abänderungen getroffen:

1. Die Gohgerichte zu Versmold und Herford sollten die erste Instanz behalten.
2. Von diesen konnte an das Goh- und Hauptgericht zu Bielefeld appelliert werden.
3. Wer sich aber bei diesem und den Stadtgerichten zu Bielefeld und Herford beschwert fände, müsse seine Appellation an den Churfürsten nach Cölln an der Spree senden, und von den

dazu verordneten Räten die Entscheidung erwarten.

4. Die Kirchen- und Ehesachen sollten an die Drosten und Hauptgerichte zu Bielefeld und den Superintendenten verwiesen werden, welche die Stadtsachen den Bürgermeister zuziehen müssten.
5. Sollte in allen solchen Sachen die Appellation nach Cölln an der Spree gehen.

In dem Jahre 1719, den 24. April, wurde auf Befehl Friedrich Wilhelms das Fürstenthum Minden und die Grafschaft Ravensberg mit einander vereint, und unter eine gemeinschaftliche Regierung gesetzt, wovon in dem ersten Jahrgang dieses N. Kalenders das Umständliche schon erörtert worden ist.

Es wurde dabei der Recess vom Jahre 1653 zum Grunde gelegt. Die bisherigen Gohgerichte der Grafschaft gingen ein; dagegen erhielten die Magistrate in den Städten und Ämtern die erste Instanz, von welcher unmittelbar an die Regierung, und von derselben, dem Recess gemäß, an das Ravensbergische Appellationsgericht appelliert werden konnte. Auch wurden 1722 die Drosten, welche an andern Orten Amtshauptleute genannt werden, ihrer Dienste entlassen, sowie im Jahre 1723 die Vögte, deren Pflichten den Beamten aufgetragen wurden. Letztern blieb auch die Criminal-Instruction überlassen; jedoch wurde in dem Amte Sparenberg ein besonderer Justitiarius desfalls verordnet, und zwar solchergestalt, dass die Beamten die vorkommenden Inquisitiones gehörig einleiten, und hernach die Acten, wenn sie zum Spruch reif sind, an das Königliche Criminal-Collegium zu Minden einschicken müssen.